

In dieser Ausgabe

Gesundheitsreform mit Nebenwirkungen **1**

Ärzte, Umsatzsteuerpflicht für Gutachtertätigkeiten **2**

Ärzte, Besteuerung der Sonderklassegebühren **2**

Abgabenänderungsgesetz 2004, ein Überblick **3**

GmbH-Geschäftsführer, DB und KommSt **3**

Insolvenzentgelt, auch für leitende Angestellte **3**

Familien, Stärkung der Einkommen seit 2004 **4**

Kirchenbeitrag, Liste der Kirchengemeinschaften **4**

Werte 2005, aus Steuer und Sozialversicherung **4**

IMPRESSUM:

Herausgeber und Medieninhaber:
Mag. Marina Polly
Wirtschaftstreuhänder
Krongasse 8/15, 1050 Wien
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18
E-Mail: mail@pollysteuerfrei.at
Internet: www.pollysteuerfrei.at
Herstellung:
Comm-Train GmbH
Krongasse 8/2, 1050 Wien
E-Mail: office@comm-train.at

Ihre ganz persönlichen Steuertipps

Eine Gesundheitsreform mit finanziellen Nebenwirkungen ...

Am 16. November 2004 wurde der Finanzausgleich und die damit verbundene Gesundheitsreform von der Regierung beschlossen. Die Reform soll 300 Mio. Euro einbringen, die den Spitälern und Krankenkassen zu Verfügung stehen sollen. Die Gebührenerhöhungen werden zwar nicht so hoch ausfallen wie geplant, die Leistungen der Krankenkassen aber verringert.

Brillen

Nur noch Kindern, Personen mit hochgradigen Sehbehinderungen und sozial Schutzbedürftigen wird ein Zuschuss gewährt.

E-Cards statt Krankenscheine

Am 15. Dezember 2004 soll die Umstellung von Krankenscheinen auf elektronische Chipkarten für die Versicherten beginnen.

Höchstbeitragsgrundlage

Die Höchstbeitragsgrundlage wird um 180 Euro auf 3.630 Euro angehoben.

Krankenversicherungsbeitrag

Ab 1. Jänner 2005 wird der Krankenversicherungsbeitrag um 0,1% der Beitragsgrundlage erhöht. Dienstgeber und Dienstnehmer tragen dabei je die Hälfte, also 0,05%.

Diese Erhöhung ist bis Ende 2008 befristet und soll sich ab 2009 wieder verringern.

Die Erhöhung gilt auch für die Selbstständigen, deren Beitragsgrundlage dann 9,1% beträgt.

Editorial

Liebe Klientin! Lieber Klient!

Zwei neue Mitarbeiterinnen verstärken unser Team nun bereits seit einem Monat tatkräftig, die ich Ihnen kurz vorstellen möchte: Bibiana Brzobohaty als Assistentin in der Lohnverrechnung und Michaela Zimmermann in Sekretariat und Verwaltung. So unterstützt, können wir uns auch in Zukunft mit voller Kraft Ihren Anliegen widmen.

Das Jahr 2005 hat neben steuerlichen Entlastungen leider auch einige Abgabenerhöhungen, vor allem im Gesundheitssektor gebracht. Aber unter'm Strich sollte Ihnen mehr übrig bleiben - hofft

Ihre Mag. Marina Polly

Rezeptgebühr

Die Rezeptgebühr wird um 10 Cent erhöht (4,35 auf 4,45 Euro), für Generika verändert sich nichts.

Tipp: Alle rezeptfreien Medikamente finden Sie unter:

<http://www.apoinfothek.at>

Spitalkosten

Der Spitalkostenbeitrag (liegt im Kompetenzbereich der Länder) wird auf zehn Euro erhöht.

Tabakwaren

Die Tabaksteuer wird um 18 Cent pro Packung erhöht. Außerdem soll ein allgemeines Rauchverbot in öffentlichen Räumen beschlossen werden. Werbung für Tabakwaren soll noch mehr eingeschränkt werden.

(Susanne Kühlmayer)



Ist die Erstellung eines medizinischen Gutachtens keine ärztliche Tätigkeit?!

Seit 1. 1. 1997 sind die Umsätze eines Arztes unecht steuerbefreit, d. h. Ärzte müssen keine Umsatzsteuer bezahlen, dürfen sich aber auch keine Vorsteuer abziehen. Unter Tätigkeiten, die umsatzsteuerbefreit sind, fällt nur die Ausübung der Heilkunde. Sonstige Tätigkeiten wie Lehr-, Vortrags-, Konsulenten- oder Liefertätigkeit fallen nicht darunter. Was aber ist mit der Erstellung von ärztlichen Gutachten?

Bereits im Jahre 2000 kam es ob dieser Frage zu einem Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH. (Anstoß dafür war ein Gutachten für die Entscheidung über Gewährung einer Invaliditätspension).

Über die Harmonisierung einer österreichischen Richtlinie bezüglich ärztlicher Gutachten entschied der EuGH: „... ist dahin auszulegen, dass medizinische Leistungen, die nicht in der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln einer Krankheit ... Bestehen ..., nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen ...“

Demnach sind nur noch Gutachten, die unter den Begriff “Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin“ fallen, also etwa die Diagnose, die Behandlung, die Heilung, sowie Leistungen, die der Prophylaxe dienen, umsatzsteuerbefreit. Ob ein Gutachten nun einer ärztlichen Tätigkeit entspricht, ist abhängig davon, ob das Ziel der Schutz des Menschen resp. seiner Gesundheit ist, oder aber als Entscheidungshilfe für den Auftraggeber (z.B. Versicherungsanstalt, Gericht) dienen soll.

Eigentlich schon seit 01.01.2001 sind daher folgende Leistungen nicht mehr umsatzsteuerbefreit:

- Feststellung einer anthropologisch-erbbiologischen Verwandtschaft,
- ärztliche Untersuchungen über die pharmakologische Wirkung eines Medikaments beim Menschen und die dermatologische Untersuchung von kosmetischen Stoffen und
- psychologische Tauglichkeitstests, die sich auf die Berufsfindung erstrecken.

Für solche Gutachten ist daher (monatlich) Umsatzsteuer abzuführen. Gleichzeitig darf aber die Vorsteuer zurückverlangt werden. Zu beachten ist, dass auf den Honorarnoten neben einer laufenden Nummerierung auch eine UID-Nummer angeführt werden muss.

Ab 1.1.2005 soll es endlich zu einer gemeinschaftskonformen Regelung über die Umsatzsteuerpflicht bei Gutachten kommen.

(Susanne Kühlmayer)

Wie besteuert man ärztliche Nebeneinnahmen von Spitalsärzten?

Eine neue dreiteilige Einteilung bei der Besteuerung der ärztlichen Sonderklassegebühren sorgt für Überraschungen.

Vor 1989 als “Einkünfte nicht-selbstständiger Arbeit“ qualifiziert, unterlagen Sonderklassegebühren der Einkommenssteuerpflicht. Aufgrund des Unmuts der Ärzte, da so kaum absetzbar, erging im Jahr 1989 ein Erlass, in dem die Gebühren als “Einkünfte aus selbstständiger Arbeit“ eingestuft wurden. Dies führte aber wiederum zu unangenehmen Konsequenzen: angestellte Ärzte waren nun sowohl ASVG als auch GSVG versichert.

Da die Krankenanstalten zunächst im eigenen Namen die Gelder einnahmen und erst später an die Ärzte weiterleiteten, entschied später das Höchstgericht, dass Klassegebühren sehr wohl als “nicht-selbstständige Einkünfte“ bzw. “Arbeitslohn aus dritter Seite“ zu bewerten seien. Diese Einnahmen seien daher nicht lohnsteuer-, aber einkommenssteuerpflichtig.

Doch jede Regel hat Ausnahmen, so muss ab sofort zwei-

schen drei Arten der Klassenbesteuerung unterschieden werden:

- Gehaltseinkünfte sind als “Arbeitslohn aus dritter Seite“ (Kennziffer 359 in der Einkommensteuererklärung) zu versteuern, wenn Gebühren über die Krankenanstalt an ärztliches Personal bezahlt werden.
- Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit sind als “Arbeitslohn aus dritter Seite“ (siehe oben) zu versteuern und gilt für Gebühren, die an nicht-ärztliches Personal bezahlt werden
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit sind als “Arbeitslohn aus dritter Seite“ (Formular E1a) zu versteuern, bei Gebühren, die direkt vom Patienten an den Arzt bezahlt werden.

Die Rückforderung der GSVG-Beiträge kann nicht pauschal als sinnvoll betrachtet werden und bedarf daher einer Beurteilung im Einzelfall.

(Susanne Kühlmayer)

Internet

Alle Beiträge dieser Ausgabe, Formulare, Links zu Behörden und vieles mehr finden Sie unter:

www.pollysteuerfrei.at

Abgabenänderungsgesetz 2004, ein Überblick

Die zahlreichen Neuerungen des Abgabenänderungsgesetzes, das letztlich am 30. Dezember 2004 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, sind vor allem bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2003 und 2004 sowie für das kommende Jahr von Bedeutung. Im Folgenden finden Sie einige wesentliche Änderungen im Überblick.

Neuregelung der Gebäudebegünstigung bei Betriebsaufgaben

Gebäude oder Gebäudeteile, die bisher sowohl betrieblichen als auch privaten Zwecken gedient haben, können nach einer Betriebsaufgabe sofort vermietet oder auch einer anderen Person zur betrieblichen Nutzung überlassen werden, ohne dass stille Reserven versteuert werden müssen. Bei der Veräußerung des Gebäudes innerhalb der 5-Jahresfrist kommt es jedoch weiterhin zu einer Versteuerung. Für die Anwendung der Begünstigung darf allerdings keine schädliche Erwerbstätigkeit vorliegen, die dann nicht gegeben ist, wenn der Gesamtumsatz 22.000 Euro und die gesamten Einkünfte 730 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen. Diese Regelung gilt ab dem Kalenderjahr 2005, allerdings besteht die Möglichkeit in die Neuregelung zu optieren, wenn der Betrieb bereits vorher aufgegeben wurde.

Neugründungsförderungsgesetz

Um Missbräuchen vorzubeugen, darf in Zukunft die Betriebsinhabereigenschaft innerhalb von 2 Jahren nach der Betriebsneugründung oder der Betriebsübertragung nicht an eine Person übergehen, die sich bereits in der Vergangenheit in vergleichbarer Art als Betriebsinhaber betätigt hat.

Verbringung von Wirtschaftsgütern sowie Betriebsstättenverlagerung in einen anderen EU-Staat / EWR-Staat

Wird ein Wirtschaftsgut von einer inländischen Betriebsstätte in eine Betriebsstätte eines anderen EU-Staates oder EWR-Staates verbracht, unterbleibt auf Antrag die Versteuerung der stillen Reserven. Erst bei einer tatsächlichen Veräußerung oder einem sonstigen Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen kommt es zu einer Versteuerung. Gleiches gilt auch bei einer Verlegung von Betrieben oder Betriebsstätten ins EU-Ausland. Ebenfalls geregelt wurde das selbige Vorgehen, wenn eine Beteiligung im Privatvermögen gehalten und der Wohnsitz ins EU-Ausland verlegt wird.

Absetzbarkeit der Kosten eines Universitätsstudiums

Rückwirkend mit 2003 sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Besuch einer allgemein bildenden höheren Schule oder mit einem ordentlichen Universitätsstudium stehen, als Betriebsausgaben oder Werbungskosten anerkannt. Abzugsfähig sind nicht nur Studienbeiträge sondern alle mit dem Studium zusammenhängende Aufwendungen.

(Renate Schneider)

Ein strittiges Thema bei GmbH-Geschäftsführern – Dienstgeberbeitrags- und Kommunalsteuerpflicht?

Wann liegt überhaupt ein Dienstverhältnis bei einem GmbH-Geschäftsführer vor?

Entgegen der bisherigen Judikatur legte der Verwaltungsgerichtshof mit seinem Erkenntnis vom 10.11.2004 fest, dass nur mehr die Eingliederung des Geschäftsführers in den Organismus des Betriebes der Gesellschaft für das Vorliegen eines Dienstverhältnisses relevant ist.

Lediglich in jenen Fällen, in denen dieses Kriterium keine klare Abgrenzung zwischen einer selbständig und einer unselbständig ausgeübten Tätigkeit ermöglichen, sind weitere Kriterien insbesondere fehlendes Unternehmerwagnis und laufende Lohnzahlung zu berücksichtigen.

Wie wirkt sich dies auf die Dienstgeberbeitrags- und Kommunalsteuerpflicht aus?

Die Bezüge von Geschäftsführern unterliegen, selbst wenn sie infolge ihrer Beteiligung der Generalversammlung gegenüber nicht weisungsgebunden sind, dem Dienstgeberbeitrag und der Kommunalsteuer.

Ausweg freies Dienstverhältnis?

Sind Geschäftsführer auf gesellschaftsrechtlicher oder vertraglicher Ebene der Generalversammlung gegenüber hingegen weisungsgebunden, könnte weder Dienstgeberbeitrags- und Kommunalsteuerpflicht bestehen, wenn die Merkmale eines freien Dienstverhältnisses überwiegen. Diesen Geschäftsführern könnte auch das 12%ige Betriebsausgabenpauschale zustehen, wenn die produktive Tätigkeit im Betriebszweig der GmbH überwiegt.

Für Diskussionsstoff ist jedenfalls gesorgt.

(Renate Schneider)



Zuschlag zur Insolvenzentgeltsicherung

Neuerdings auch für leitende Angestellte

Der Europäische Gerichtshof hat beschlossen, dass leitende Angestellte von der Insolvenz-Richtlinie nicht ausgeschlossen werden dürfen. Die Gruppe der leitenden Angestellten ist nach österreichischem Recht der Gruppe der Arbeitnehmer zuzuordnen.

Das bedeutet, dass leitende Angestellte aufgrund des Vorliegens eines Arbeitsverhältnisses ab 1.1.2005 mit dem Zuschlag zur Insolvenzentgeltsicherung abzurechnen sind.

(Renate Schneider)

Kirchenbeitrag

Ab 2005 mit 100 Euro absetzbar

Wie bereits berichtet, wurde die Absetzbarkeit des Kirchenbeitrages ab 2005 von 75 Euro auf 100 Euro angehoben. Anbei finden Sie dazu die Liste der anerkannten Kirchengemeinschaften:

- die altkatholische Kirche
- die armenisch-apostolische Kirche
- die evangelische Kirche AB und HB
- die griechisch-orientalische Kirche
- den Islam nach hanefitischem Ritus
- die israelische Religionsgemeinschaft
- die katholische Kirche
- die Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (Mormonen)
- die Methodistenkirche
- die neuapostolische Kirche
- die österreichische Buddhistische Gesellschaft
- die rumänisch-griechisch-orientalische Kirchengemeinschaft zur Hl. Auferstehung
- die russisch-orthodoxe Kirchengemeinschaft zum Hl. Nikolaus

(Nicole Polly)

Aktuelle Werte 2005

aus Steuer und Sozialversicherung

Die wichtigsten Werte sind in Form einer Tabelle auf unserer Homepage

www.pollysteuerfrei.at

unter dem Link Service Eckdaten 2005 abrufbar.

Sie finden dort unter anderem folgende Werte:

Geringfügigkeitsgrenze monatlich	323,46 Euro
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	3.630 Euro
Dienstreisen Tagesgeld	26,40 Euro
Dienstreisen Nächtigungsgeld	15,00 Euro
Erklärungsgrenze Einkommensteuer	10.000 Euro
Kleinunternehmergrenze Umsatzsteuer	22.000 Euro
Kleinbetragsrechnung	150 Euro

(Renate Schneider)

Fiskurios

Im Zuge der Zusammenlegung der Stadtkassen der Gemeinde Wien zu einer zentralen Buchhaltungsabteilung, wird ab 2005 die getrennte Überweisung von Kommunalsteuer und U-Bahn-Steuer vorgeschrieben. Dabei überschreiten die Spesen manchmal die zu überweisenden Bagatellebeträge. Da wäre wohl schlankere Verwaltung gefragt!

(Marina Polly)

Einkommensstärkung für Familien

Nochmals zu erwähnen sind die bereits seit 2004 geltenden Maßnahmen im Bereich des Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrages.

Kinderzuschlag zum Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag

Zusätzlich zum Absetzbetrag (364 Euro) wurde ein gestaffelter Kinderzuschlag geschaffen.

Folgende Staffel ist anzuwenden:

Für das erste Kind	130 Euro
Für das zweite Kind	175 Euro
Für das dritte und jedes weitere Kind	220 Euro

Für Alleinverdiener mit Kind und für Alleinerzieher stehen daher jährlich folgende Absetzbeträge zu:

Mit einem Kind	494 Euro
Mit zwei Kindern	669 Euro
Mit drei Kindern	889 Euro

Für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um 220 Euro

Tipp: Voraussetzung für die Berücksichtigung des Zuschlages in der laufenden Lohnverrechnung, ist die Vorlage des neuen Formulars E 30 durch den Arbeitnehmer. Dieses Formular können Sie von unserer Homepage im Bereich Service herunterladen.

Anhebung der Zuverdienstgrenze beim Alleinverdienerabsetzbetrag

Die Zuverdienstgrenze beim Alleinverdienerabsetzbetrag mit Kind wird von 4.400 Euro auf 6.000 Euro angehoben.

Für Alleinverdiener ohne Kinder beträgt die Zuverdienstgrenze unverändert 2.200 Euro.

(Nicole Polly)

Sozialbetrugsgesetz

Die praktische Umsetzung des in der letzten Ausgabe erwähnten Gesetzes zur Verhinderung von Sozialbetrug ist seitens der zuständigen Behörden noch ausständig.

Entsprechende Informationen werden wir Ihnen zukommen lassen, sobald diese verfügbar sind.

(Marina Polly)

EMPFÄNGER:

